

Amt für Liegenschaften
und Wohnungswesen

Dezernat IV

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen
Postfach, 79095 Freiburg

- per E-Mail -

Herrn
Janosch Joksch
j.joksch.hyevka6e2s@fragdenstaat.de

Adresse: Fahnenbergplatz 4
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 5386
Telefax: 0761 / 201 - 5399
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: alw@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt
Frau Ruf

Freiburg, den
14.11.2019

Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) zur Veräußerung von Gebäuden vom 16.10.2019

Sehr geehrter Herr Joksch,

Ihren Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 16.10.2019 zu der Veräußerung von Gebäuden durch die Stadt Freiburg in den letzten 30 Jahren haben wir zur zuständigen Prüfung erhalten.

Entgegen Ihrer Einschätzung wird für die Beurteilung Ihrer Fragen aufgrund des von Ihnen angefragten zeitlichen Rahmens mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand gerechnet, da eine Liste, wie sie von Ihnen angefragt wurde, nicht existiert. Der Ermittlungsaufwand resultiert ferner aus dem Umstand, dass insbesondere sämtliche abgeschlossenen Vorgänge, die bisher nicht digitalisiert sind, sehr zeitaufwändig recherchiert werden müssten.

Der zeitliche Aufwand für die von Ihnen erbetene Auskunft würde sich voraussichtlich auf etwa 30 Stunden belaufen. Auf Grundlage der Kosten pro Arbeitsstunde von 85,67 € ergäbe dies eine Gebühr in Höhe von 2.570,10 €. Damit würde sogar der maximale städtische Gebührenrahmen für Auskunftersuchen von 2.055,20 € überschritten werden (Ziff. 1.1 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der städtischen Verwaltungsgebührensatzung).

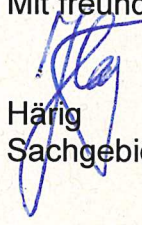
Wir teilen Ihnen hiermit gem. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG mit, dass wir demnach voraussichtlich Kosten in Höhe von 2.055,20 € für Ihren Auskunftsantrag in Rechnung stellen müssten. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen oder – gebühren- und auslagenfrei – zurücknehmen möchten. Sofern Sie sich binnen eines Monats nicht über die Weiterverfolgung erklären, gilt Ihr Antrag als zurückgenommen (§ 10 Abs. 2 S. 2 LIFG).

Sollte sich nach einer weiteren Prüfung der Aufwand weiter erhöhen, behalten wir uns vor, Ihren Antrag wegen unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand abzulehnen (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG). In diesem Fall entstehen Ihnen keine Kosten.

Wir weisen bereits rechtzeitig darauf hin, dass aufgrund der dargelegten erforderlichen Ermittlungen die Monatsfrist gemäß § 7 Abs. 7 LIFG nicht gehalten werden kann und verlängern die Frist zur Bearbeitung auf drei Monate. Diese Frist ist bis zum Eingang Ihrer Mitteilung über die Weiterverfolgung des Antrags gehemmt..

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne bei uns melden.

Mit freundlichen Grüßen



Härig
Sachgebietsleiter